



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel.: 406 15 80 – 42 DW  
Fax: 406 15 80 - 54  
E-Mail: [kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)

Wien, 28.10.2016

**Betrifft: GZ: BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016  
Entwurf einer 28. Novelle der StVO  
Stellungnahme des KOBV Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich nimmt dieses Begutachtungsverfahren zum Anlass, erneut auf das Erfordernis von **verfahrensrechtlichen Anpassungen bei den Beschwerdeverfahren wegen Ausstellung eines § 29 b StVO-Ausweises** hinzuweisen.

Im Interesse von Menschen mit Behinderungen wurden mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (BGBl I Nr. 71/2013) im Behinderteneinstellungsgesetz, im Bundesbehindertengesetz und im Sozialentschädigungsrecht im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderliche verfahrensrechtliche Anpassungen dahingehend vorgenommen, dass die Beschwerdefrist abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes mit sechs Wochen normiert wurde und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch einen Senat unter Mitwirkung einer Vertreterin/eines Vertreters einer Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin/fachkundiger Laienrichter zu erfolgen hat.

Lediglich bei den Verfahren gemäß § 29 b StVO wurde eine entsprechende Anpassung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen bisher noch nicht vorgenommen.

Gefordert wird daher, diese Lücke durch entsprechende verfahrensrechtliche Anpassungen zu schließen, um auch in diesen Verfahren das erhöhte Rechtsschutzniveau für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: [kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)